

Hausordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek

Die Benutzung der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung für die Landesbibliotheken vom 01.11.2004 (Nds. MBI. S. 835). Die nachfolgende Hausordnung regelt darüber hinaus einige Verhaltensweisen in den Räumen und Außenanlagen der Bibliothek.

Die Direktorin oder der Direktor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann andere Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. Weisungen des Bibliothekspersonals ist zu folgen. Wer gegen die Hausordnung verstößt, kann des Hauses verwiesen und – befristet oder auf Dauer – von der Benutzung ausgeschlossen werden.

1. Aufenthalt im Bibliotheksgebäude

Der Aufenthalt in der Bibliothek ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.

2. Verhalten in der Bibliothek

Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass

- niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird,
- andere nicht behindert oder gefährdet werden,
- der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird,
- Bücher und andere Medien sowie die Einrichtungen der Bibliothek nicht beschädigt werden.

Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen und durch sie verursachten Schäden.

3. Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

4. Garderobe

Mäntel und entsprechende Kleidungsstücke, Taschen, Mappen, Laptoptaschen etc. sind vor Betreten des Benutzungsbereichs in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken zu verschließen. Die Garderobenschränke sind täglich beim Verlassen der Bibliothek zu leeren. Für die Garderobe oder den Verlust mitgebrachter Gegenstände haftet die Bibliothek nicht.

5. Essen, Trinken, Rauchen

Essen und Trinken ist nur in der Cafeteria im Erdgeschoss gestattet. Die Mitnahme von Esswaren und Getränken in den Benutzungsbereich ist nicht erlaubt. Abfälle, leere Flaschen etc. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Im gesamten Haus besteht Rauchverbot.

6. Verwendung eigener Geräte

Laptops dürfen nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen benutzt werden. Mobiltelefone dürfen nur im Aufenthaltsbereich im Erdgeschoss benutzt werden. Die Benutzung von Walkmen, Radios etc. ist im gesamten Haus nicht gestattet.

7. Filmen und Fotografieren

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Diese wird bei Aufnahmen von Bibliotheksbeständen durch die zuständige Abteilung, bei Aufnahmen von Räumlichkeiten durch die Direktion erteilt.

8. Reservierung von Arbeitsplätzen

Die Reservierung von Arbeitsplätzen in den Lesesälen ist nicht gestattet.

9. Werbung, Anbringen von Plakaten u.ä.

Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Direktion und nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden.

10. Fundsachen

Fundsachen sind am Info-Punkt im Eingangsbereich oder an der Information abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen und alle aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommenen Gegenstände werden vorläufig verwahrt und ggf. versteigert.

11. Kontrollen. Ausweispflicht

Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durch das Bibliothekspersonal durchzuführen. Dies gilt insbesondere für mitgeführte Gegenstände. Auf Aufforderung durch das Bibliothekspersonal haben sich die Benutzerinnen und Benutzer durch gültige Dokumente auszuweisen.

12. Gefahren- und Brandfall, erste Hilfe

Das aushängende Alarmblatt und die ergänzenden Hinweise sind zu beachten.

Notarzt und Rettungsdienst können jederzeit über den Informationspunkt im Eingangsbereich (Tel. 300) alarmiert werden; er ist während der Öffnungszeiten durchgehend besetzt.

Hannover, im Februar 2005
Dr. Georg Ruppelt
Direktor